

Satzung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes am Schifferberg

Aufgrund des § 172 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. 1 S. 2253), geändert durch Einigungsvertrag vom 31. 08. 1990 (BGBl. II. S . 889, 1122) und durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. 04. 1994 (BGBl. 1 S. 466) sowie § 5 Abs.1 KV M-V vom 18.02.1994 (GVObI.M-V Nr.5 S.249) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.03.1997 folgende Satzung erlassen:

§1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet des Schifferbergs und der Bebauung an der nördlichen Dorfstraße; der Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Karte umrandet. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§2 Erhaltungsziele, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) bedarf der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Nordvorpommern im Einvernehmen mit der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop erteilt.

§3 Genehmigungsvorbehalte

In den Fällen des § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB darf die Genehmigung versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Ortsgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage bzw. durch die Änderung der baulichen Anlage beeinträchtigt wird.

§4 Ordnungswidrigkeiten

Wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung der Gemeinde abbricht, ändert oder errichtet, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Die Ordnungswidrigkeitstatbestände der ungenehmigten Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage werden durch die Ordnungswidrigkeitsbestimmungen der Landesbauordnung geregelt.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Ahrenshoop, 25.03.1997

(Siegel)

gez. Hans Götze
Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop
Der Bürgermeister